

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hemmeler theilt einen Bericht mit, den er über die innere Polizey der Husaren Casernen vom Kriegsminister erhielt, welcher durch eine von mehreren Husaren eingegebene Bittschrift, veranlaßt wurde.

Geheime Sitzung.

Grosser Rath, 7. Juni.

Präsident: Legler.

Es finden sich 70 Mitglieder anwesend, und also 69 abwesend.

B. S o n d e r e g g e r aus Preussen, dessen Grossvater Schweizerbürger war, fodert Wiedereinsetzung ins helvetische Bürgerrecht. — An eine Commission gewiesen. Sch l u m p f, U h l m a n n und F i t z i werden in dieselbe ernannt.

B. W e i l e r von Mülheim, im Canton Thurgau, schickt einen Schatzungsentwurf der Grundstücke ein. — An die Vollziehung gewiesen.

B. W u n i g e r, Gärtner in Bern, fodert Befreyung von der Einregistrirung, für einen, vor dem Gesetz geschlossenen Kauf. An die Vollziehung gewiesen.

B. D a v i d M e r z von St. Gallen wünscht, seiner Frauen Schwester zu heurathen. Tagesordnung.

Die lezthin vorgelegte Rechnung der Saalinspektoren wird genehmigt.

C u s t o r s Gutachten für Ergänzung des Gesetzes, welches die Tortur abschafft, und alle Zwangsmittel zur Erpressung des Geständnisses, als torturartig abzuschaffen vorschlägt, wird in Berathung genommen.

C a r t i e r denkt, man werde die moralischen Zwangsmittel nicht alle verbieten wollen, um das Geständniß eines Vergehens zu erhalten. Er fodert also Zurückweisung an die Commission zur näherer Entwicklung des Gegenstandes.

C a r r a r d folgt, und wünscht, daß besonders die Unterscheidung der erlaubten und nicht erlaubten moralischen Mittel, gehörig bestimmt werden. — Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Auf C a r t i e r s Antrag wird beschlossen, jedem Weibel soll der grosse Rath jährlich für die Behausung acht Duplonen bestimmen, weil sie einstweilen noch nicht auf dem Gemeinshaus einquartirt werden können. — Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige von Monnerons
Essai sur les nouveaux principes politiques.

Der Verf. handelt in seinem 5ten Abschnitt von den Volkswahlen. Er erklärt sich gegen dieselben, weil die Erfahrung zeigt, daß durch sie die Gewalt in die Hände der Ränkesucht und der Verkehrtheit geräth; während das wahre Verdienst gewöhnlich beseitigt wird; weil in den Fällen eines Conflictes zwischen den Rechten einer ohnmächtigen Minderheit und den Ansprüchen einer ungerechten Mehrheit, durch die Volkswahlen, die Magistrate in zu grosse Abhängigkeit von der Menge gerathen, und dadurch gehindert werden, sich gegen sie zu erklären und das Gute mit Nachdruck zu wirken. Der Vf. erklärt sich auch gegen die Abänderlichkeit der Stellen, weil dadurch die Beamten von ihren Plätzen früher entfernt worden, als sie die in denselben gemachten Erfahrungen zum Nutzen ihrer Mitbürger anwenden können, und so das Resultat ihrer politischen Laufbahn in steten Versuchen und gefährlichen Probestücken besteht. Auf Montesquieu's Ansehen sich stützend, vertheidigt er die Aufnahme eines beschränkten Looses in die Wahlmethode und legt nun im 6ten Abschnitt die Umrisse der Verfassung, die er Helvetien geben möchte, vor. Sie sind im Wesentlichen folgende:

Helvetien bildet eine federative Einheit. Die Cantone sollen, soviel die Lokalitäten es erlauben, durchaus gleich seyn. Die Zahl der in die Militärregister eingeschriebenen Bürger soll die einzige Grundlage der Eintheilung seyn. (Dieser Grundsatz ist durchaus unzulässig: sein Resultat würden kleine Cantone in den bevölkerten und sehr grosse in den gebirgigten wenig bevölkerten Gegenden seyn; nun sind aber gerade in den leztern auch die Communicationen schwer, während sie in den bevölkerten flächern Gegenden leicht sind.) Zählt Helvetien mithin 3. B. hundert tausend bewaffnete Bürger, so zerfällt sein Boden in 10 Cantone, deren jeder zehntausend Bürger enthält. Jeder Canton ist in gleiche Bezirke und die Bezirke in Pfarrgemeinden abgetheilt.

Die obrigkeitlichen Behörden jedes Cantons, sind: ein grosser Rath von 35 Gliedern; ein Senat von 15; ein Obergericht im Hauptort, Untergерichte in jedem Bezirk und Pfarrgerichte; die Stellen sind lebenslanglich. — Der grosse Rath oder das Tribunal ist die erste Behörde jedes Cantons; mit dem Senate

vereinigt, bildet er den souverainen Rath. Die Gegenstände, über die er als Souverain jedoch nach festgesetzten Grundsätzen entscheidet, sind: besondere Gesetze, Auflagen, Finanzen, öffentliche Anstalten, Sorge für Unterricht, Sitten, Religion, allgemeine Polizey, Gemeingüter u. s. w. — Der Senat wacht über die Vollziehung der Beschlüsse und ihm liegt die Sorge des Details ob. Die Organe, durch die er seine Befehle ertheilt und über Handhabung der Gesetze wacht, sind Statthalter, die er in den Bezirken ernennt und Gouverneurs in den Gemeinden. Er wachet über die Gerichte, sorget für die Vollziehung ihrer Sprüche. Er steht an der Spitze der ökonomischen Verwaltung des Staats; er sorget für die allgemeine Sicherheit. Der Rath aber beaufsichtigt die Treue und die Weisheit seiner Geschäftsführung; er läßt sich jährliche Rechnungen über alle Ausgaben geben und macht diese Rechnungen öffentlich bekannt. Er untersucht auch jedes Jahr das Betragen der Glieder des Senats, und finden sich solche, die ihre Gewalt mißbraucht hätten, oder deren Unsitlichkeit, ausschweifender Ehrgeiz und schlechtes Betragen ihm bekannt wären, so ruft er solche, ohne Gründe anzugeben, in seinen Schooß zurück und erklärt ihre Stellen ledig. — Endlich findet sich in jeder Pfarrgemeinde ein aus 5 Bürgern bestehendes Gericht. Unter dem Vorstze eines Civilrichters, versteht es die Stelle eines Friedensrichters und sucht die Parthenen zu vergleichen. Unter einem andern Vorsitzer wird es zum Sittengericht und steht in diesem Verhältnisse unter der Aufsicht und dem unmittelbaren Schutze des Senats. Die Streitigkeiten, so der Friedensrichter nicht beylegen konnte, kommen vor die Bezirksgerichte und von diesen vor das Obergericht, welches in letzter Instanz spricht.

Diese Stellen werden nun auf folgende Weise besetzt: Jede Gemeinde wählt den zehnten Theil ihrer Bürger und bringt denselben auf ein Wahlverzeichnis (tableau d'élection). Man muß in der Gemeinde ansäßig seyn, ein bestimmtes Eigenthum und gute Sitten und das 25ste Jahr erreicht haben, um wählbar zu seyn. Diese Wahlverzeichnisse dauern 3 Jahre, so jedoch, daß jedes Jahr ein Drittel der Gemeinden des Distrikts, seine Verzeichnisse erneuert. Die Verwalter der Gemeingüter müssen aus dem Verzeichnisse gewählt und der Seckelmesser durchs Loos aus demselben gezogen werden. (Welche Aldernheit! Ueberhaupt, Montesquieu's Autorität in Ehren gehal-

ten, ist die Einmischung des Looses bey den Wahlen doch wohl eine sehr elende Schutzwehr gegen Ränke und Antriebe, und man erhält durch sie weiter nichts als Resultate eines gedoppelten Spieles der Intriguen und der Lotterien); dadurch, meint der Vf., zwingt man die Gemeinden, nur ihres Zutrauens würdige Bürger auf das Verzeichniß zu bringen. Aus der Vereinigung der Gemeindevverzeichnisse wird das Bezirksverzeichniß und aus der Vereinigung dieser das allgemeine Cantonsverzeichniß gebildet. Aus diesem müssen alle öffentlichen Beamten, vom Chef der Republik an bis zum untersten Causlenbedienten gewählt werden. (Hier wird offenbar der Grundsatz der wählbaren Bürger zu weit ausgedehnt: kein öffentlicher Beamter, der auf irgend eine Weise gegen die Nation verantwortlich ist, soll ausser diesem Verzeichniß gewählt werden; warum aber sollten es die, die ihrem Obern allein, der sie zu ernennen hat, verantwortlich sind?) Der Vf. giebt jedoch eine außerordentliche Vervollständigung dieser Verzeichnisse zu, und beauftragt damit die constitutionellen Corps, so wie auch die Akademien, Synoden u. s. w. Ist nun eine Stelle im Senat erledigt, so wählt der Rath aus seinem Mittel denjenigen, den er damit bekleiden will, und hinwieder sich selbst vervollständigt er in diesem wie in jedem andern Fall auf folgende Weise: 24 Namen, die aus dem allgemeinen Verzeichnisse der Wählbaren durchs Loos gezogen worden (!!) werden durch Stimmenmehr auf 3 zurückgebracht; aus diesen wählt der Senat. . . . Findet der Senat aber, was oft der Fall seyn möchte, die Operation des Looses unhinreichend, so wird sie ein oder auch zweymal, wenn er es gut findet, wiederholt, so daß er alsdann unter 6 oder 9 Bürgern zu wählen hat. — Auf eben diese Weise verfährt man, wann im Obergericht Plätze erledigt sind, so jedoch, daß das Obergericht es nun ist, welches die 24 Namen auf 3 zurückbringt und daß hier die Loosziehung auf das Verlangen des Senats hin, nur einmal wiederholt werden darf. Die Distriktsgerichte werden auf gleiche Weise vervollständigt; die 24 Namen werden aber nur aus dem Bezirksverzeichnisse gezogen und das Loosziehen kann hier nicht wiederholt werden. — Den Einwurf, der von der grossen Zahl der Beamten gegen das Federativsystem hergenommen wird, beantwortet der Vf. damit, daß er glaubt die geringeren Gehalte werden dieß völlig compensiren.

Das gemeinschaftliche Band der Cantone besteht in einem Staatsrathe, der aus zwey

Gliedern jedes Cantons besteht; der Senat und der gr. Rath senden nemlich dazu jeder eines seiner Mitglieder; diese heissen Staatsräthe und erhalten von ihren respectiven Corps diesem Namen angemessene Vollmachten; sie werden nur für ein Jahr gewählt, können aber, wenn sie das Vertrauen ihrer Committenten besitzen, immer wieder gewählt werden. (Man sieht, die Herren Ehrengesinde zu den eidgenössischen Tagsatzungen sind, die uns der Vf. unter dem Namen Staatsräthe aufzählt). Der Staatsrath hat zu Vorsitzern zwey Häupter der Republik, die miteinander alljährlich im Vorzuge wechseln und Landammänner heissen. . . Der Landammann, so im Amte ist, ist der wirkliche erste Magistrat der Republik. Der Staatsrath ist nur während gewisser Monate im Jahr besammelt, und in der Zwischenzeit nimmt jedes Glied die Stelle in dem Rath, von dem es beauftragt ist, wieder ein. Der Landammann, der im Amte ist, bleibt mit dem Staatssecretär allein zurück; er sorgt für die Sicherheit der Republik, und wenn wichtige Angelegenheiten vorkommen, so beruft er den Rath ausserordentlich zusammen. Die Ausfertigung kleinerer Geschäfte, ist ihm allein überlassen; er ist aber schuldig, bey Eröffnung der nächsten Sitzung des Staatsraths, demselben die getroffenen provisorischen Massregeln, zur Beurtheilung vorzulegen. Die Senate sind die Excentiscorps des Staatsraths; durch sie gelangen die Befehle an die Cantone, und unter ihrer Aufsicht werden sie vollzogen. Die ledig gewordene Stelle eines Landammanns, wird auf folgende Weise wieder besetzt. Jeder Canton liefert drey Candidaten, ausgenommen derjenige, aus welchem der noch lebende Landammann herflammt, dieser liefert nur zwey. Der erste dieser Candidaten wird aus dem Verzeichniß der Senate, der zweyte aus dem der grossen Rathsglieder durchs Loos gezogen, der dritte aus dem allgemeinen Wahlverzeichnisse, durch die vereinten oben genannten zwey Corps, gewählt. Diese Candidatendeputationen versammeln sich in der Residenz, und ziehen da durchs Loos, je von den dreyen jedes Cantons, einen heraus: aus den auf diese Weise auf den Drittheil zurückgebrachten Candidaten, wird durch die zwey ausgeschlossenen Drittheile, die endliche Wahl durch Stimmenmehr vorgenommen.

Die Verrichtungen des Staatsraths umfassen die Schliessung vortheilhafter Bündnisse, die Sorge für die Sicherheit und Vertheidigung des Staats, und endlich die Erhaltung und Vervollkommnung des föderativen Bundes; alles was in direktem Verhältnisse zu

diesen drey Gegenständen steht, gehört in den Umfang seiner Gewalten. — Kein einzelner Canton kann mit äusseren Mächten unterhandeln, und Bündnisse für sich allein schliessen. — Der Staatsrath entscheidet über Krieg und Frieden; die Militärorganisation der Republik, steht unter ihm. In jedem Canton ist auf den Nothfall, ein Schatz von bestimmter Grösse vorhanden, eben so ein Arsenal und Magazin (?). Bey erklärtem Kriege wird der zweyte Landammann von Rechtswegen Obergeneral der Truppen der Republik (!)

Da unser Auszug der ersten Hälfte der vorliegenden Schrift ziemlich weitläufig geworden, so müssen wir uns begnügen, die Sätze aufzustellen, mit dessen Entwicklung sich die zweyte Hälfte des Buches beschäftigt; sie sind folgende:

Ohne Patriotismus, und ohne Sitten, kann die Republik sich auch für kurze Zeit, nicht ohne erschöpfende Anstrengungen erhalten. Der Patriotismus läßt sich nicht befehlen, er läßt sich nur einflößen; die Kunst des Gesetzgebers besteht darin, ihn zu erzeugen, die Mittel dazu hat er in Händen.

Ohne Sitten bleiben auch die besten Gesetze unwirksam.

Wo die Religion bey einem Volke mangelt, da mangelt den Sitten ihre Stütze.

Die Religion besitzt kräftigere Mittel, als die die Civilgewalt hat, um Ordnung, Gerechtigkeit, und Friede zu erhalten, und das allgemeine Beste auf persönliche und häusliche Tugend zu gründen.

Die Religion ist es, die den politischen Leidenschaften das kräftigste Gegenwicht hält, sie ist das festeste Band, das Bürger und Magistrate verbindet, die einzige Responsabilität, der dieser sich nicht entziehen, die einzige Verpflichtung, die es nicht ungestraft verkennen kann. Eine Nationalreligion ist Bedürfnis für das Volk.

Eine bürgerliche oder philosophische Religion, die schwach, ohnmächtig und kraftlos, die Sittenverirrungen eher begünstigt als hindert, und sich den Launen und Meinungen unterzieht, statt sie zu bilden und zu berichtigen, kann keine Nationalreligion seyn.

Die christliche Religion in ihrer ursprünglichen Reinheit, ist unter allen bekannten Religionen, vorzugsweise geschikt, unter dem Schutze der Gesetze, das Glück der Individuen und der Völker zu gründen.

Grosser Rath und Senat vom 2ten und 3ten July, durchaus unbedeutend.